

Stellungnahme

Eingebracht von: Knaus, Gerhard

Eingebracht am: 04.11.2018

Kapfenberg 04.11.2018

An das

Bundesministerium für Inneres

Sektion III - Recht

Herrengasse 7

1010 Wien

per E-Mail an

bmi-III-1@bmi.gv.at

Betreff:

Ministerialentwurf

„Änderung des Waffengesetzes 1996“

gem. BMI GZ BMI-RL1305/0001-III/1/2018 vom 8. Oktober 2018;

Vorlage einer Stellungnahme

Als einfacher Bürger Österreichs und langjähriger Sportschützen im Großkalibersport macht mich der §17 Abs.1 Z 7 bis 10

einfach nur sprachlos.

Auf Grund von tragischen Vorkommnissen in der Vergangenheit mit vollautomatischen Schusswaffen werden nahezu alle in Österreich legal erworbenen

Pistolen zu verbotenen Waffen!!

Wie im Absatz 1 Z 7 vorgesehen sind alle Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die ein Magazin mit mehr als 20 Patronen aufnehmen können, davon betroffen.

Damit schafft man doch nur einen erheblichen Mehraufwand bei den zuständigen Behörden, wenn alle gesetzestreuen Bürger um eine Ausnahmegenehmigung nach §58 Absatz 13 ansuchen müssen!!!

Daher ist der §13 Abs.1 Z 7 wie folgt ab zu ändern: das sich die 20 Patronen nur auf das Magazin und nicht auf die Faustfeuerwaffen bezieht

Und wie ist dann der Weiterverkauf von diesen im §17 Abs.1 Z 7 bis 10 erfassten Waffen geregelt?

Kann ich sie normal an jeden Besitzer eines gültigen Waffendokumentes weiterverkaufen?

Oder ist ein Weiterverkauf nicht mehr möglich, was de facto einer Vernichtung von Privatvermögen gleichkommt.

Ich bitte sie alle daher, meine Bedenken in die neuen Gesetzestexte mit ein fließen zu lassen.

Gerhard Knaus

Gerhard KNAUS
Anton Mühlbacherstrasse 38
A-8605 Kapfenberg
gerhard.knaus@drei.at